

# Datenschutzinformation

- Informationspflicht gemäß Artikel 13 EU DS-GVO -  
zur Erhebung von personenbezogenen Daten



Verarbeitungstätigkeit	Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen
Erhebende Stelle	<b>Gemeinde Nattheim</b> Fleinheimer Str. 2 89564 Nattheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Nattheim Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Nattheim
Behörtl. Datenschutzbeauftragter	<a href="mailto:datenschutz@nattheim.de">datenschutz@nattheim.de</a>
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zur Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses und Führung des Personalausweis- und Passregisters nach § 23 PauswG bzw. § 21 PassG erhoben und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe c), e) DS-GVO in Verbindung mit den §§ 22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PAuswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokuments, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Dokuments, gespeichert. Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten abgegebenen Fingerabdrücke sind spätestens nach der Aushändigung des Ausweisdokuments zu löschen (§ 16 PassG, § 26 PAuswG).
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Die Daten werden an die Bundesdruckerei zur Produktion des Dokuments übermittelt (§ 6a PassG, § 12 PauswG). Außerdem werden die Daten des Personalausweises an den Sperrlistenbetreiber übermittelt (§ 10 Abs. 5 PauswG).
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich

	beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zur Beantragung von Dokumenten bereitzustellen (§ 6 ff. PassG, § 9 ff. PauswG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihnen kein Ausweisdokument ausgestellt werden.